

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rungsgründen bis auf eine elfjährige Kettenstrafe herabgesetzt werden.

5. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz blos andere Strafen bestimmt, hat die Milderung derselben bis auf den vierten Theil der Strafe statt.

§ 5. Gmür findet auch beim 4ten Theil der Strafen noch zu starke Strenge, und will das Minimum bis auf den 8ten Theil herabsetzen.

Huber. Da das ganze peinliche Gesetzbuch eine neue Umarbeitung bedarf, so könnte das Gutachten einstweilen angenommen werden, indem durch dasselbe doch das Verhältniß zwischen Strafe und Vergehen ziemlich erhalten wird.

Kuhn. Der ganz einfache Diebstahl ist nur als correktionnelles Vergessen behandelt, und nur wenn Einbruch u. d. g. damit verbunden ist, wird derselbe durch das peinliche Gesetzbuch als Verbrechen gestraft; wenn wir nicht Straflosigkeit und dadurch Vermehrung der Verbrechen bewirken wollen, so müssen wir dem Richter doch nicht gar zu viel Spielraum überlassen, und daher beharre ich auf dem Gutachten. Überdem müssen wir die Geschworenen zu Beurtheilung des Vergehens einführen, wenn wir die Bürger gehörig vor jeder Willkür der Richter schützen wollen; da aber diese wohltätige Anstalt gegenwärtig noch nicht eingeführt ist, so müssen wir beim Antrag der Commission bleiben.

Der § wird unverändert angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Organisation des Vollziehungsausschusses wird in Beratung genommen.

§ 3. und 4. werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier findet, dieser § könne nicht in die Organisation eingetragen werden, weil er einen Auftrag an die Vollziehung enthalte, der wohl abgesondert gegeben, nicht aber in ein organisches Gesetz eingeschoben werden soll.

§ 6. Huber. Dieser § findet sich ganz in dem gleichen Fall, wie der vorherige; daher begehre ich auch dessen Ausschaltung.

Der § wird durchgestrichen.

§ 7. Huber. Auch dieser § muß aus gleichem Grunde, wie die beiden vorherigen durchgestrichen werden.

Graf folgt, Cartier ebenfalls.

Eustor hingegen unterstützt das Gutachten als ein zweckmäßiges Mittel, um das Volk zu befriedigen. Andrerwerts hingegen unterstützt Huber.

Graf beharrt, so auch Eustor.

Der § wird durchgestrichen.

§ 8. Huber. Auch dieser § kann als ganz überflüssig weggelassen werden.

Eustor vertheidigt diesen §, als durch Erfahrung gut bewiesen.

Graf ist Hubers Meinung, weil wir durchaus nichts als wirklich organische Verordnungen in dieses Gesetz bringen sollen.

Escher stimmt auch Huber bei, dagegen aber wünscht er einen andern wichtigeren § einzuschlieben. Gegenwärtig ist unsre Vollziehung so zahlreich, daß wir nicht von jedem einzelnen Mitglied derselben allgemeine Kenntnisse der Regierungs- und Verwaltungskunst fordern können, man trage ihnen also auf sich nach ihren besondern Kenntnissen in Commissionen abzuhelfen, zur Vorbereitung der Arbeiten eines jeden Faches, wodurch sie sich in ihren allgemeinen Sitzungen viel Zeit ersparen, und doch bessere Arbeiten bewirken werden, weil sich dann nur diejenigen Mitglieder mit jedem Gegenstand befassen, welche denselben genau kennen, und darüber zu arbeiten im Stande sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss an den Minister der Künste und Wissenschaften.

Bürger Minister.

Der Vollziehungsrath hat mit einer peinlichen Empfindung vernommen, daß Sie sich in einer im Druck erschienenen Schrift sofern beschuldigt glauben, als Sie für den leidenvollen Zustand verantwortlich macht, worin sich in Helvetien die Religion und ihre Diener befinden.

Er ist der Gerechtigkeit und Ihnen ein Zeugniß schuldig, welches der Wirkung von Vorurtheilen, die sein Stillschweigen beglaubigen könnte, die Wage halte.

Demnach erklärt der Vollziehungsrath, daß Sie seine Achtung geniessen, und daß, wenn Sie schon noch auf andern Grundlagen beruht, sie doch wesentlich auf die Thätigkeit und die Standhaftigkeit Ihrer sorgenvollen Bemühungen gegründet ist, die Sie zu Gunsten der Sache selbst verwandten, die man Sie vernachlässigt zu haben beschuldigt, und von welchen die Protokolle die Beweise enthalten.

Er lädt Sie ein, nicht muthlos zu werden, und einem vorübergehenden Meinungsirrthum nur neuen Eifer und Vervollkommenung Ihrer Arbeiten entgegen zu setzen, die der Vollziehungsrath immer günstig aufnehmen wird.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses.

Unterz. Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Set.

Unterz. Monfou.